

3. Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau in ihrer Sitzung am 14.08.2018 folgende Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 22.12.1998 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Zur Mühlau“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6A. Die Straße „Zur Mühlau“ zweigt von der Poststraße ab und endet in einem Wendehammer.

§ 2 Abweichung von Herstellungsmerkmalen

- (1) Die Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen sind in § 7 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 22.12.1998 (Erschließungsbeitragssatzung) geregelt.
- (2) In Abweichung von § 7 der Erschließungsbeitragssatzung ist der Wendehammer am westlichen Ende des östlichen Teils der Straße „Zur Mühlau“ endgültig hergestellt, wenn
 1. die Fläche straßenrechtlich gewidmet ist, gleich ob sie im Eigentum der Gemeinde steht oder nicht,
 2. der Wendehammers zumindest
 - eine wassergebundene Deckschicht,
 - eine Grandbefestigung oder
 - eine Schottertragschicht (Körnung 0/45) aufweist.

Die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen ist nicht Merkmal der endgültigen Herstellung des Wendehammers.

- (3) Im Übrigen finden die Regelungen des § 7 der Erschließungsbeitragssatzung Anwendung.

§ 3 Satzungsaufhebung, Inkrafttreten

- (1) Die 1. Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 13.12.2007 und die 2. Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Trittau vom 06.11.2012 werden aufgehoben und durch die vorliegende Satzung ersetzt.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.12.2012 in Kraft.

Trittau, den 16. August 2018

(Oliver Mesch)
Bürgermeister